

# STATUTEN

des

Oberösterreichischen Automobil-,  
Motorrad- und Touring-Clubs  
(OÖAMTC oder ÖAMTC Oberösterreich),  
Landesorganisation des ÖAMTC

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



Genehmigt mit Bescheid LPD OÖ, GZ: Vre-1157 vom 16.5.2018

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| § 1 Name und Sitz.....  | 3  |
| § 2 Grundsätze, Funktionen und Zweck.....                               | 3  |
| § 3 Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks..... | 4  |
| § 4 Vereinsjahr.....  | 6  |
| § 5 Arten der Mitgliedschaft.....                                       | 7  |
| § 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft .....                      | 7  |
| § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....                            | 8  |
| § 8 Ortsgruppen.....  | 9  |
| § 9 Organe des Vereins.....   | 10 |
| § 10 Generalversammlung .....   | 11 |
| § 11 Präsidium .....  | 15 |
| § 12 Landesdirektorium.....   | 17 |
| § 13 Landessekretariat .....  | 18 |
| § 14 Beirat .....   | 18 |
| § 15 Landessportkommission für den Motorsport in Oberösterreich .....   | 19 |
| § 16 Abschlussprüfer .....  | 20 |
| § 17 Vereinsprüfer .....  | 20 |
| § 18 Schiedsgericht.....  | 21 |
| § 19 Sonderausschüsse für besondere Aufgaben .....                      | 22 |
| § 20 Vermögensrechtliche Verhältnisse.....                              | 22 |
| § 21 Anerkennung der Statuten und Gerichtsstand.....                    | 22 |
| § 22 Auflösung.....   | 22 |

**Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club**  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



## § 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins ist "Oberösterreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring-Club", abgekürzt "OÖAMTC" oder „ÖAMTC Oberösterreich". Er ist gleichzeitig die Landesorganisation des Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring-Clubs (ÖAMTC) und führt neben seinem Namen die Bezeichnung "Landesorganisation des ÖAMTC". Der Verein hat seinen Sitz in Linz und ist im Bundesland Oberösterreich tätig.

(2) Der Verein wurde in der Generalversammlung am 10. Mai 1947 auf Grund der Vereinigung des im Jahre 1904 gegründeten Oberösterreichischen Automobilclubs mit den ehemaligen Mitgliedern des Österreichischen Touring-Clubs, Ö.T.C.-Land Oberösterreich sowie der Sektion Linz des Österreichischen Motorfahrer-Verbandes gebildet.

(3) Der ÖAMTC Oberösterreich ist ein selbstständiger Verein. Als Landesorganisation des ÖAMTC gemäß Absatz 1 bilden die Statuten des ÖAMTC hinsichtlich der unmittelbar die Landesvereine betreffenden Bestimmungen einen wesentlichen Bestandteil der vorliegenden Statuten. Bei einem allfälligen Widerspruch zwischen den Statuten des ÖAMTC Oberösterreich und den Statuten des ÖAMTC gelten die Statuten des ÖAMTC.

## § 2 Grundsätze, Funktionen und Zweck

(1) Der ÖAMTC Oberösterreich ist Ansprechpartner und Förderer der Interessen seiner Mitglieder in allen Fragen rund um die Mobilität.

(2) Der ÖAMTC Oberösterreich verfolgt seine Zwecke im Bundesland Oberösterreich und ist berechtigt, im Rahmen seines nachstehend beschriebenen Wirkungskreises rechtlich selbstständige Unterorganisationen (Ortsgruppen im Sinne des § 8) zu bilden.

(3) Der ÖAMTC Oberösterreich ist wirtschaftlich und parteipolitisch unabhängig und bekennt sich bei der Verwirklichung seiner statutarischen Zwecke zu den Prinzipien verantwortungsvoller Vereinsführung und gesellschaftlicher Verantwortung.

(4) Soweit in diesen Statuten für Funktionsträger und sonstige handelnde Personen die männliche Sprachform verwendet wird, soll dadurch keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.

(5) Der ÖAMTC Oberösterreich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Allfällige Einnahmen aus seiner Tätigkeit dürfen nur seinen gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ohnedies ausgelagert werden. Er kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO selbst oder durch Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchführen, wie er sich auch zur Erreichung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen kann. Auch ist der Verein berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Mitglieder haben auf die Rückerstattung von Beiträgen oder auf Teile des Vereinsvermögens keinen Anspruch. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Mitgliedsbeiträge zurückerhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Zweck des Vereins ist:

a) die Förderung der Mobilität unter besonderer Bedachtnahme auf

- soziale Verträglichkeit- Schonung der Ressourcen
- Ausgleich von gegensätzlichen Interessen zwischen individueller Mobilität und Umweltschutz
- Weiterentwicklung des wechselseitigen Verständnisses der Verkehrsteilnehmer füreinander.

b) die Förderung des Reisens unter möglichst effizienter Nutzung der vorhandenen Verkehrsressourcen und unter Bedachtnahme auf einen umweltbewussten Tourismus sowie des geordneten Ablaufs des Reiseverkehrs und des Schutzes der Reisenden, insbesondere auch von Mitgliedern ausländischer Automobilclubs im Inland und von Mitgliedern des ÖAMTC auch im Ausland.

c) die Förderung der Verkehrssicherheit zu Land, zu Wasser und in der Luft im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

d) die Förderung der Interessen der Mitglieder in deren Eigenschaft als Konsumenten im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

e) die Förderung der Jugend in Freizeit, Sport, Erholung und Bildung im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

f) die Förderung des Rettungswesens und der Erbringung von Hilfeleistungen in Notfällen;

(8) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke eines Erfüllungsgehilfen bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe für andere Körperschaften tätig werden.

### § 3 Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Zur Verwirklichung seines Vereinszwecks - unmittelbar oder über Personengesellschaften, Körperschaften sowie Privatstiftungen - stehen dem Verein folgende ideelle Mittel zur Verfügung:

a) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen gesetzgebenden Körperschaften und Behörden sowie Interessenvertretungen und Nichtregierungsorganisationen;

b) Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks;

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
ooe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



- c) Mitarbeit in Fragen der Verkehrsplanung, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung;
- d) Ausgabe von zwischenstaatlichen Zoll- und Verkehrsurkunden für Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge;
- e) Schaffung eines „ÖAMTC-Schutzbriefes“ und der Betrieb eines Auslandshilfsdienstes oder der Abschluss von kollektiven Versicherungen, insbesondere einer Haftpflicht- und Unfallversicherung;
- f) Einrichtung und Betrieb eines Flugrettungsdienstes und die Mitarbeit in und Beteiligung an solchen Einrichtungen;
- g) kostenlose Beratung und Intervention für seine Mitglieder in allen Rechtsfragen, die mit Mobilität, Touristik und Konsumentenschutz in Verbindung mit den sonstigen Vereinszielen zusammenhängen, sowie die Verfolgung grundlegender Rechtsfälle;
- h) Einrichtung und Betrieb einer Institution zur Regelung und Überwachung aller Veranstaltungen auf dem Gebiet des Motorsports in Oberösterreich;
- i) Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, die dem Kraftfahr- und Touringwesen dienen, wie Prüfdienste, Pannenhilfs- und Abschleppdienste einschließlich des Zurverfügungstellens von Ersatzfahrzeugen; die Schaffung von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Verkehrsteilnehmern sowie die Ausstellung von Fahrerkarten;
- j) Errichtung und Betrieb eines Auskunftsdienstes für alle Reiseangelegenheiten, insbesondere auch für ausländische Reisende;
- k) Verleihung von Vereinsauszeichnungen für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins;
- l) Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die umfassende Information seiner Mitglieder über alle den Vereinszweck berührende Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen; die Herausgabe und der Betrieb von Medien aller Art zum Zweck der Information der Mitglieder und der an den Vereinszwecken interessierten Öffentlichkeit;
- m) Verkauf von Clubartikeln (Kfz-Zubehör und Waren aller Art) sowie der Verlag und Vertrieb von Vereinszeitschriften, von Straßenkarten, Handbüchern, Reiserouten, Reiseführern und sonstigen Druckwerken;
- n) Betrieb von Reisebüros, Ausgabe von Reiseschecks, Verkauf von Fahrkarten der Verkehrsunternehmen, Errichtung und Betrieb von Erfrischungsstätten, Raststätten, Motels und Beherbergungsbetrieben, Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen; Betrieb von Campingplätzen; Verkauf von Tabakwaren, Geldwechsel sowie die Ausgabe von Betriebsmitteln für Fahrzeuge; Ausgabe von Leihfahrzeugen, Errichtung und Betrieb von Abstellanlagen für Fahrzeuge inklusive Ladestationen sowie der Betrieb von Ladestationen, insbesondere soweit diese Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit Einrichtungen des Vereins stehen;
- o) Tätigkeiten auf dem Gebiet des Versicherungswesens, insbesondere als Versicherungsagent; die Einhebung von Straßenbenützungsgebühren auf fremde Rechnung und die Ausgabe von Nachweisen über deren Entrichtung (z.B. Mautvignetten, I-GL-Plaketten);
- p) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kfz-Schadensbegutachtung;  
wobei sämtliche der in Litera m) bis p) erwähnten Tätigkeiten durch ausgelagerte Unternehmen

**Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club**  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oeo@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



durchzuführen sind, sofern diese Tätigkeiten sich nicht als unentbehrlich für die Erreichung des Vereinszwecks erweisen.

q) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der ÖAMTC an Kapitalgesellschaften und - im Rahmen der Bestimmungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit - an Personengesellschaften beteiligen.

r) Überdies darf sich der ÖAMTC anderer Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Privatstiftungen für die Durchführung seiner Aufgaben bedienen, wenn durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des ÖAMTC angesehen werden kann und die Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen des Steuerrechts daraus nicht gefährdet ist.

s) Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gegen Kostenersatz iSd § 40a Z 2 BAO gegenüber Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie der ÖAMTC fördert.

(2) Die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehenden materiellen Mittel bestehen aus:

a) Mitgliedsbeiträgen;

b) Entgelten für besondere Leistungen des ÖAMTC Oberösterreich, auf die die Vereinsmitglieder nicht schon aufgrund ihrer Mitgliedschaft unentgeltlichen Anspruch haben;

c) Erträgen aus nationalen und internationalen Veranstaltungen;

d) Erträgen aus Einrichtungen, Unternehmen, Kapitalanlagen und Beteiligungen des Vereins;

e) Spenden, Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen;

f) Einnahmen aus Werbung, wobei die Unabhängigkeit des Vereins und die Verfolgung seiner statutarischen Ziele und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfen;

g) Einkünften aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften;

h) Subventionen und Förderungen;

i) Kostenersätze aus der Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO.

(3) Die dem ÖAMTC aus seiner internationalen Verankerung zukommenden Einnahmen fließen grundsätzlich ihm zu. Seine Landesorganisationen sind an diesen zu beteiligen. Über die Höhe der Beteiligung der Landesorganisationen entscheidet das Verbandsdirektorium des ÖAMTC.

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oeo@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



## § 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder werden eingeteilt in:

- a) ordentliche Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder

sowie in die entsprechende Mitgliedschaftskategorie.

(2) Die Mitgliederaufnahme erfolgt namens des Landesdirektoriums durch das Landessekretariat des ÖAMTC Oberösterreich. Bestehen wegen der Aufnahme Bedenken, so ist hierüber dem Landesdirektorium zu berichten, welches die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Gegen diese Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen ab Verständigung eine schriftlich beim Landessekretariat einzubringende Berufung an das Präsidium zugelassen, welches endgültig entscheidet.

(3) Zu Ehrenmitgliedern des ÖAMTC Oberösterreich ernennt die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Club oder um die Vereinszwecke erworben haben. Die Ehrenmitglieder des ÖAMTC Oberösterreich haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## § 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Als ordentliche Einzelmitglieder können physische Personen sowie juristische Personen und ähnliche Personengemeinschaften aufgenommen werden. Der Beitritt kann schriftlich, telefonisch oder digital erfolgen; das Nähere regelt das Verbandsdirektorium.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ableben, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- b) Austritt oder
- c) Streichung.

(3) Der Austritt eines Mitglieds wird mit Ende des Jahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung bis 31. Oktober desselben Jahres schriftlich (E-Mail gilt als schriftlich) beim Verein erfolgt. Nach einem Übergang auf das "gleitende Mitgliedschaftsjahr" wird sinngemäß der Austritt mit Ende der jeweiligen Beitragsperiode rechtswirksam, sofern die Abmeldung bis längstens zwei Monate vorher in oben beschriebener Weise erfolgt ist.

(4) Die Streichung kann wegen Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wegen grober Verletzung der Statuten, sonstiger Vereinsvorschriften, der Vereinsinteressen, der guten Sitten oder wegen Gefährdung des Vereinsansehens sowie wegen

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit erfolgen, wobei alle Ansprüche des Vereins aufrecht bleiben.

(5) Die Streichung von Mitgliedern wird vom Landesdirektorium beschlossen. Von einer Streichung ist das Mitglied nachweislich unter Bekanntgabe der Gründe zu verständigen. Gegen die Streichung ist innerhalb von zwei Wochen nach Verständigung die schriftlich beim Landessekretariat einzubringende Berufung an das Präsidium zulässig, das vereinsintern endgültig entscheidet. Mit der Streichung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und allfällige Vereinsfunktionen, mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Streichung erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen; Ansprüche des Vereins bleiben jedoch aufrecht.

(6) Bei Partner- (Familien-) Mitgliedern erlischt die Begünstigung des ermäßigten Mitgliedsbeitrages durch Ausscheiden des ordentlichen Mitglieds ab dem folgenden Jahr.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind, sind unter Nachweis der Identität sowie der aufrechten Mitgliedschaft berechtigt, die Einrichtungen des Vereins und seine Begünstigungen statutengemäß in Anspruch zu nehmen und ihre statutengemäßen Rechte auszuüben. Über Art und Umfang der Leistungen entscheidet das Landesdirektorium des ÖAMTC Oberösterreich im Einvernehmen mit dem Verbandsdirektorium - allenfalls unterteilt nach Mitgliedschaftskategorien.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten und sonstigen Clubvorschriften und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen sowie ihre Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen.

(3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Mitglieder und Organwalter haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt.

(4) Zum Zwecke des Überganges auf ein „gleitendes Mitgliedschaftsjahr“ ist das Landesdirektorium ausdrücklich ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Verbandspräsidium des ÖAMTC einen Zeitpunkt (Stichmonat) festzusetzen, ab dem dann für alle Neubeitretenden der Jahresbeitrag für zwölf Monate ab Aufnahmemonat („Beitragsperiode“) erhoben wird. Für bereits bestehende Mitgliedschaften gilt dann der Jänner als fiktiver Aufnahmemonat, solange vom Mitglied kein anderer Beginn für die Beitragsperiode ausdrücklich erklärt oder einem solchen durch Verschweigen zugestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist weiterhin jeweils im Voraus zu entrichten und jeweils am Ersten des ersten Monats der neuen Beitragsperiode fällig; zur Einzahlung wird eine Nachfrist bis zum Ersten des jeweiligen Folgemonats eingeräumt, nach deren Ablauf sämtliche Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber ruhen.

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00





Die Kosten der Einhebung ausständiger Beiträge hat das Mitglied zu ersetzen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Jahresbeiträge regelt der ÖAMTC. Er kann hiebei auch - solange noch nicht auf das "gleitende Mitgliedschaftsjahr" übergegangen worden ist - eine Sonderregelung, einschließlich verminderter Vereinsleistungen hinsichtlich der erst im Verlaufe des Vereinsjahres Eintretenden treffen.

(5) Zustellungen von Mitgliedern an den Verein können rechtswirksam nur an das Landessekretariat in Linz erfolgen, dasselbe gilt für Zahlungen.

## § 8 Ortsgruppen

(1) Die Ortsgruppen sind rechtlich selbstständige Unterorganisationen des ÖAMTC Oberösterreich und örtlich zusammengefasste Vereinigungen von ordentlichen Mitgliedern des ÖAMTC Oberösterreich. Sie können nur in solchen Gemeinden gegründet werden, in denen es keine Ortsgruppe gibt und wenn der oder die Gründungswerber im laufenden Kalenderjahr mehr als 150 ordentliche Mitglieder geworben haben. Sie führen neben ihrem Namen den Beisatz "des ÖAMTC Oberösterreich". Es kann der ÖAMTC Oberösterreich ebenso wenig durch Verbindlichkeiten seiner Unterorganisation wie diese durch Verbindlichkeiten des ÖAMTC Oberösterreich verpflichtet werden.

(2) Die Ortsgruppen haben eigene, vom Präsidium des ÖAMTC Oberösterreich vor Beschlussfassung zu genehmigende Statuten. Auch Statutenänderungen sind vom Präsidium des ÖAMTC Oberösterreich vorab zu genehmigen.

(3) Die Bildung einer Ortsgruppe bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des ÖAMTC Oberösterreich.

(4) Die Ortsgruppenmitglieder sind ordentliche Mitglieder des ÖAMTC Oberösterreich.

(5) Die Ortsgruppen erhalten zur Bestreitung ihrer Auslagen vom ÖAMTC Oberösterreich einen vom Präsidium zu bestimmenden Betrag (§ 20 Absatz 3).

(6) Das Präsidium des ÖAMTC Oberösterreich kann eine Ortsgruppe aus wichtigen Gründen aus der Organisation des ÖAMTC Oberösterreich ausschließen. Diesfalls ist die betreffende Ortsgruppe nicht mehr berechtigt, den Beisatz „Ortsgruppe des ÖAMTC Oberösterreich“ zu führen bzw. Namen, Logos und Abzeichen des ÖAMTC sowie des ÖAMTC Oberösterreich zu verwenden. Desweiteren entfällt die Finanzierung durch den ÖAMTC Oberösterreich. Wichtige Gründe sind z.B. gröbliche Verletzungen der Statuten des ÖAMTC Oberösterreich oder sonstiger Vereinsvorschriften; Verletzung der Ortsgruppen-Statuten, sowie Verletzungen der Gesamtinteressen und Gefährdung des Gesamtansehens des ÖAMTC Oberösterreich.

Das Vermögen einer aufgelösten Ortsgruppe fällt dem ÖAMTC Oberösterreich zu, der das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



(7) Die Ortsgruppen haben alljährlich, möglichst vor dem 31. März, ihre ordentliche Hauptversammlung abzuhalten und unverzüglich einen Tätigkeits- und Finanzbericht einschließlich eines Berichts über die Hauptversammlung und die durchgeführten Wahlen dem Landesdirektorium des ÖAMTC Oberösterreich vorzulegen. Erhebt das Landesdirektorium des ÖAMTC Oberösterreich gegen die Wahl eines Funktionärs Einspruch, so hat darüber und damit über die Rechtswirksamkeit des Einspruches das Präsidium endgültig zu entscheiden. Dem Landesdirektorium und dem Präsidium des ÖAMTC Oberösterreich steht auch das Recht zu, aus begründetem Anlass Revisionen, etwa durch Vereins- oder Abschlussprüfer, bei Ortsgruppen vornehmen zu lassen.

## § 9 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind

a) die Generalversammlung;

b) das Präsidium;

c) das Landesdirektorium;

d) der Beirat;

e) die Landessportkommission für den Motorsport in Oberösterreich;

f) die Vereinsprüfer;

g) der Abschlussprüfer und

h) das Schiedsgericht.

(2) Alle Organe mit Ausnahme des Abschlussprüfers werden auf die Dauer von fünf Jahren, der Abschlussprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder wählbar. Die Funktionsperiode endet jedoch spätestens mit der Generalversammlung, die auf das Vollenden des 75. Lebensjahres folgt.

(3) Clubämter und Funktionen sind, mit Ausnahme des Landesdirektoriums und des Abschlussprüfers, die hauptamtlich tätig sind, grundsätzlich ehrenamtlich zu versehen. Aufwandsentschädigungen sowie Spesen in nachgewiesener Höhe können über Antrag durch Beschluss des Präsidiums zuerkannt werden.

(4) Landesdirektoriumsmitglieder und Präsidiumsmitglieder des ÖAMTC Oberösterreich dürfen kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat oder in einem Landtag ausüben und dürfen weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem Gemeindevorstand (Stadtssenat) angehören, noch als hauptamtlicher Angestellter einer politischen Partei tätig sein.

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oeo@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



(5) Mit der Eigenschaft eines Präsidiumsmitglieds, eines Vereinsprüfers sowie eines Mitglieds des Schiedsgerichtes ist es unvereinbar, mit dem ÖAMTC Oberösterreich in geschäftlicher Verbindung oder in einem Dienstverhältnis zu stehen.

(6) Alle Mitglieder des Präsidiums und des Landesdirektoriums des ÖAMTC Oberösterreich können bei der Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, die ihre beruflichen Interessen mittelbar oder unmittelbar berühren, nicht mitwirken.

## § 10 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich und zwar möglichst bis 30. Juni in Oberösterreich statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Präsidiums durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Landesdirektor. Sie ist spätestens drei Wochen vorher mit der Tagesordnung in den Vereinsmitteilungen bekanntzugeben.

(2) Die Generalversammlung ist zuständig für:

a) die Entgegennahme und Genehmigung des vom Landesdirektorium zu erstattenden Tätigkeits- und Finanzberichts über das abgelaufene Vereinsjahr des ÖAMTC Oberösterreich sowie die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Vereinsprüfer, die Entgegennahme des vom Abschlussprüfer erstatteten Berichts und die Erteilung der Entlastung für das Landesdirektorium und für das Präsidium.

b) die Feststellung des Jahresabschlusses für den Fall einer Vorlage durch das Präsidium;

c) die Wahl:

aa) des Präsidenten

bb) der zwei Vizepräsidenten;

cc) der Beiratsmitglieder;

dd) der Vereinsprüfer;

ee) der Mitglieder des Schiedsgerichtes;

ff) des Abschlussprüfers;

d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums des ÖAMTC Oberösterreich;

e) die Ernennung von Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums des ÖAMTC Oberösterreich;

f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;

g) die Beschlussfassung über statutengemäß eingebrachte Anträge;

h) die Beschlussfassung über die Antragstellung an eine außerordentliche Generalversammlung auf Auflösung des Vereines.

**Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club**  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
ooe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



(3) Teilnahme- und stimmberechtigt an der Generalversammlung sind:

a) die Mitglieder des Präsidiums, des Beirates sowie der

Landesdirektor und der stellvertretende Landesdirektor;

b) die Ortsgruppenobmänner bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter;

c) die gewählten Delegierten der ordentlichen Mitglieder des ÖAMTC Oberösterreich und die Delegierten der Ortsgruppen, wobei die Gesamtzahl der Delegierten mit maximal 75 festgelegt ist.

Die Zahl der auf die Delegierten der ordentlichen Mitglieder des ÖAMTC Oberösterreich bzw. die Delegierten der Ortsgruppen entfallenden Delegiertenmandate richtet sich nach dem Verhältnis der den beiden Kategorien jeweils zuzuordnenden Mitgliederzahl.

Das Teilnahme- und Stimmrecht zur Generalversammlung ergibt sich aus der Zugehörigkeit zu den in lit a) bis lit c) genannten Personengruppen.

Mehrfachberechtigungen sind nicht zulässig (so können etwa Präsidiumsmitglieder nicht gleichzeitig Delegierte zur Generalversammlung sein, Delegierte können von ihrem Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und in dieser abzustimmen, nur entweder als gewählte Delegierte der ordentlichen Mitglieder oder als Delegierte der Ortsgruppen Gebrauch machen; gewählte Delegierte dürfen also nicht als Delegierte der Ortsgruppen fungieren, von Ortsgruppen namhaft gemachte Delegierte dürfen nicht zu Delegierten der ordentlichen Mitglieder gewählt werden), Bevollmächtigungen innerhalb der in lit a) bis lit c) genannten Personengruppen sind jedoch in unbeschränkter Zahl zulässig. Bevollmächtigungen haben schriftlich zu erfolgen und sind in der Generalversammlung nachzuweisen.

(4) Die Delegierten des ÖAMTC Oberösterreich für die Generalversammlung werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Wahltermin für die Delegierten des ÖAMTC Oberösterreich zur Generalversammlung ist spätestens drei Wochen vorher vom Präsidenten in den Vereinsmitteilungen zu verlautbaren.

(5) Als Delegierte zur Generalversammlung können nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder auftreten, welche bis zur Generalversammlung dem ÖAMTC Oberösterreich mindestens zwei Jahre angehören und ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind. Sie dürfen in keinem Dienstverhältnis zum ÖAMTC Oberösterreich stehen oder in den letzten fünf Jahren gestanden sein. Auch juristische Personen, die dem ÖAMTC Oberösterreich bereits durchgehend zwei Jahre als ordentliche Vereinsmitglieder angehören und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind, können je eine Person als Wahlwerber namhaft machen.

Wahlwerber müssen sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin melden. Weiters müssen sie unbescholten sein, das 19. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 70. Lebensjahr, vollendet haben, über die erforderlichen Kenntnisse in zumindest einem der wesentlichen Bereiche der statutarischen Tätigkeiten des Vereins verfügen und in der Vergangenheit Leistungen im Rahmen der Vereinszwecke erbracht haben. Über die Eignung der Wahlwerber entscheidet das Präsidium oder ein von diesem eingesetzter Sonderausschuss.

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
ooe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl zum Ende des vorangegangenen Vereinsjahres und ist daher auf Grund der mit maximal 75 festgelegten Gesamtzahl jährlich neu zu errechnen. Dazu ist die Gesamtzahl der bezahlten Mitgliedschaften per 30.9. durch 75 zu dividieren. Das jeweilige Ergebnis ergibt die erforderliche Mitgliederanzahl pro Delegierten.

Das Recht, die Delegierten zu wählen, besitzen alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem ÖAMTC Oberösterreich gegenüber nachgekommen sind. Die Abgabe der Stimme hat zum Wahltermin im Landessekretariat zu erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied, welches nicht durch zwei Wahlzeugen oder Angestellte des Vereins identifiziert wird, hat sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

Das wahlberechtigte Mitglied wählt die ihm ausgehändigte Wahlliste. Namen der von ihm nicht gewählten Werber sind deutlich durchzustreichen. Zusätze jeder Art sind unzulässig und machen den Stimmzettel ungültig.

Der Stimmzettel bzw. die Wahlliste ist vom wählenden Mitglied eigenhändig in den vom Wahlleiter beigestellten Umschlag zu legen und geschlossen dem Wahlleiter zu übergeben, der ihn ungeöffnet in der Wahlurne verwahrt.

Gewählt sind jene Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen, doch muss jeder Gewählte mindestens ein Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Die Delegierten der Ortsgruppe werden von der jeweiligen Ortsgruppenleitung dem Landesdirektorium namhaft gemacht.

(6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Personen (Bevollmächtigungen mitgerechnet) anwesend sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird sie eine halbe Stunde später abgehalten, wobei sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Generalversammlung ist bereits zur festgesetzten Stunde jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einberufung eingeschrieben an die dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Anschriften der Delegierten versendet wurde.

(7) Mit dem Vorsitz und der Versammlungsleitung ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident betraut. Bei der Wahl des Präsidenten übernimmt der dienstälteste anwesende Vizepräsident des ÖAMTC Oberösterreich den Vorsitz der Generalversammlung und ist gleichzeitig Wahlleiter.

Über die Versammlung ist Protokoll zu führen, aus welchem die anwesenden stimmberechtigten Personen, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Dieses Protokoll ist vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten zu fertigen.

(8) Über die Punkte c) - h) des Absatzes 2 kann nur auf Grund von Wahlvorschlägen und Anträgen abgestimmt werden, die spätestens eine Woche vor der Generalversammlung im Landessekretariat schriftlich vorliegen. Das Recht, Wahlvorschläge und Anträge einzubringen haben:

a) das Präsidium des ÖAMTC Oberösterreich und die Mitglieder des Präsidiums auch persönlich;

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



- b) das Landesdirektorium;
- c) der Beirat;
- d) jede Ortsgruppe durch ihren Obmann;
- e) jedes ordentliche Mitglied im Wege eines gewählten Delegierten;
- f) jeder gewählte Delegierte.

(9) Die Wahlen, wie Abstimmungen überhaupt, haben offen oder über Beschluss der Generalversammlung mit Stimmzettel zu erfolgen.

Im Übrigen kann die Generalversammlung Bestimmungen über die Art der Durchführung der Abstimmungen (Wahlen) treffen.

(10) Gewählt können nur jene Personen werden, deren Namen in einem eingereichten Wahlvorschlag enthalten sind. Wählbar sind ordentliche Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind und dem Verein mindestens drei Jahre angehören.

Der Präsident wird auf Grund eines Einzelwahlvorschlages gewählt. Für die zwei Vizepräsidenten und den Beirat müssen jeweils die Wahlvorschläge in Wahllisten zusammengefasst der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Die zu wählenden Funktionäre haben ausdrücklich und schriftlich zu erklären, dass sie eine etwaige Wahl annehmen.

Die Gewählten üben ihre Tätigkeit bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres aus, in dem die Neuwahl erfolgt. Werden im Falle des Ausscheidens von Funktionären Ersatzwahlen notwendig, so sind diese in der nächsten ordentlichen Generalversammlung durchzuführen. Die Wahl gilt für die noch offene Funktionsdauer der ausgeschiedenen Funktionäre. Bis zu dieser Neuwahl kann das Präsidium die Stelle eines ausgeschiedenen Funktionärs durch Kooptierung ergänzen. Die Kooptierungsmöglichkeit durch das Präsidium gilt auch, falls für eine Funktion nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde und dieser nicht die erforderliche Mehrheit findet. Die Gewählten bleiben bis zur Kooptierung oder Neuwahl im Amt.

Bei den Wahlen entscheidet die verhältnismäßige (relative) Mehrheit, für die Wahl des Präsidenten ist die einfache (absolute) Mehrheit erforderlich.

(11) Zur Beschlussfassung der Generalversammlung ist grundsätzlich die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ausgenommen davon sind lediglich Statuten-änderungen, die zur Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit, sowie die Antragstellung an eine außerordentliche Generalversammlung auf Auflösung des Vereins, die einer Dreiviertelmehrheit bedürfen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(12) Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden.

Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn:

- a) mindestens zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder, oder

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
ooe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



- b) mindestens zwei Drittel aller Delegierten dieses Verlangen stellen, oder
- c) der Beschluss an einer ordentlichen Generalversammlung gefasst wird, oder
- d) ein Zehntel der Mitglieder diese verlangt.

(13) Für die außerordentliche Generalversammlung gelten, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Zuständigkeit, sinngemäß die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung.

## § 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) den zwei Vizepräsidenten und
- c) weiteren mindestens zwei und maximal vier Präsidiumsmitgliedern.

(2) Von der Generalversammlung werden der Präsident und die zwei Vizepräsidenten auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vom Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten mittels einstimmigem Beschluss aus dem Kreis des Beirats bestellt und scheiden damit aus dem Beirat aus.

(3) An der Spitze des Präsidiums steht der Präsident.

(4) Dem Präsidium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Landesdirektorium, wenn eine beschlussfähige Präsidiumssitzung nicht zeitgerecht zu erwarten ist, in die Zustimmung des Präsidiums fallende Entscheidungen treffen; darüber ist dem Präsidium in dessen nächster Sitzung zu berichten.

Sitzungen des Präsidiums beruft der Präsident ein. Ordentliche Sitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel, mindestens jedoch vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden.

(5) Der Präsident steht an der Spitze des ÖAMTC Oberösterreich und repräsentiert den Club unbeschadet der Zuständigkeit anderer Vereinsorgane nach außen, insbesondere gegenüber dem ÖAMTC in Wien, den Behörden und der Öffentlichkeit.

Der Präsident beruft die Sitzungen und Versammlungen der Cluborgane ein, führt in denselben - mit Ausnahme des Schiedsgerichtes - den Vorsitz und leitet die Versammlungen. Er ist auch berechtigt, Sitzungen der Sonderausschüsse einzuberufen und in ihnen den Vorsitz zu übernehmen. An den Sitzungen des Präsidiums nehmen der Landesdirektor und der stellvertretende Landesdirektor verpflichtend, jedoch ohne Stimmrecht, teil. Über die Präsidiumssitzungen ist unter entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 7 ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten und in allen Fällen auch

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
ooe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



vom Landesdirektor oder vom stellvertretenden Landesdirektor zu fertigen ist. Das Protokoll ist allen Präsidiumsmitgliedern zuzustellen und gilt als genehmigt, sofern nicht spätestens in der nächsten Präsidiumssitzung Einspruch erhoben wird.

Der Präsident wird bei Verhinderung in allen seinen Funktionen und Rechten entweder durch einen Vizepräsidenten oder bei Verhinderung aller Vizepräsidenten durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten. Den Vertreter ernennt der Präsident. Für den Fall längerer Verhinderung bestimmt das Präsidium den Vertreter aus den Reihen der Vizepräsidenten.

(6) Dem Präsidium obliegen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über grundsätzliche strategische Entscheidungen in Sachen der Vereinspolitik;
- b) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Landesdirektoriums;
- c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landesdirektoriums;
- d) die Vertretung des Vereins gegenüber dem Landesdirektorium und seinen Mitgliedern (insbesondere was den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten betrifft);
- e) die Beschlussfassung über das Budget;
- f) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss; Billigt das Präsidium den vom Landesdirektorium vorgelegten Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt; Billigt das Präsidium den Jahresabschluss nicht, so ist der Jahresabschluss der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
- g) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, in denen kein Beschluss des Landesdirektoriums zustande kommt, etwa mangels Einstimmigkeit oder bei Verhinderung eines Mitglieds des Landesdirektoriums;
- h) die allfällige Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu den Statuten in deren Rahmen sowie einer allgemeinen Geschäftsordnung für die Vereinsorgane;
- i) die Genehmigung der Bildung und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Ortsgruppen;
- j) die Kooptierung eines wählbaren Mitglieds an Stelle eines ausgeschiedenen Funktionärs;
- k) der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) die Information des Beirats über grundlegende Angelegenheiten des Vereins;
- m) die Einsetzung von Sonderausschüssen auf Jahresdauer;
- n) die Antragstellung an die (ordentliche und außerordentliche) Generalversammlung.

(7) Der Genehmigung des Präsidiums bedürfen:

- a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00





- c) die Errichtung und die Schließung von Stützpunkten;
- d) budgetierte und nicht budgetierte Investitionen;
- e) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten; die Veranlagung von Kapital;
- f) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern von Tochtergesellschaften und
- g) die Zuerkennung von Pensionen.

Die Geschäftsordnung hat Betragsgrenzen für die Fälle der lit b, d und e vorzusehen.

(8) Die Entscheidungen des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Bei Arbeitsunfähigkeit eines Vereinsorgans hat das Präsidium die Funktion dieses Organs, soweit und solange dies zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes unbedingt erforderlich ist, auszuüben.

(10) Präsidenten des ÖAMTC Oberösterreich können nach Zurücklegung dieser Funktion über einstimmigen Vorschlag des Präsidiums von der Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten des ÖAMTC Oberösterreich auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenpräsidenten haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## § 12 Landesdirektorium

(1) Das Landesdirektorium ist das geschäftsführende Leitungsorgan im Sinne des § 5 Absatz 3 des Vereinsgesetzes. Es besteht aus:

- a) dem Landesdirektor und
- b) dem stellvertretenden Landesdirektor.

(2) Dem Landesdirektorium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums. Es hat die oberste Leitung des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen die Statuten nicht die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans vorsehen. Der Landesdirektor hat ebenso wie der stellvertretende Landesdirektor Sitz und beratende Stimme in den Sitzungen sämtlicher Organe des Vereins, sofern sie diesen nicht ohnehin angehören.

Dem Landesdirektorium obliegen insbesondere:

- a) die laufende Geschäftsführung;
- b) die Vertretung des Vereins obliegt dem Landesdirektor gemeinsam mit dem stellvertretenden Landesdirektor; für den Fall, dass einer der beiden verhindert ist, wird dieser durch einen Bereichsleiter vertreten;
- c) die Unterbreitung eines Tätigkeits- und Finanzberichts über das abgelaufene Vereinsjahr an die Generalversammlung;

**Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club**  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



d) der Abschluss von Dienstverträgen mit dem ÖAMTC Oberösterreich im Rahmen der ordentlichen laufenden Geschäftsführung des Vereins;

e) die Aufstellung des Jahresabschlusses und

f) die Vorlage des Budgets und des Jahresabschlusses an das Präsidium.

(3) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Landesdirektorium, wenn eine beschlussfähige Präsidiumssitzung nicht zeitgerecht zu erwarten ist, in die Zuständigkeit des Präsidiums fallende Entscheidungen treffen; darüber ist dem Präsidium in dessen nächster Sitzung zu berichten.

(4) Die Sitzungen des Landesdirektoriums beruft der Landesdirektor ein.

(5) Die Beschlüsse des Landesdirektoriums werden einstimmig gefasst und können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden.

(6) Über die Landesdirektoriumssitzungen und Landesdirektoriumsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Landesdirektor und vom stellvertretenden Landesdirektor zu fertigen ist.

Für das Eingehen von mündlichen Verpflichtungen gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß. Mündliche Verpflichtungen sind nachträglich schriftlich festzuhalten.

(7) Über die Beschlüsse des Landesdirektoriums und über die laufende Geschäftsführung wird der Präsident in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch monatlich, informiert.

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



## § 13 Landessekretariat

(1) Das Landessekretariat unterstützt das Landesdirektorium bei der Durchführung seiner Aufgaben. Der Wirkungsbereich des Landessekretariats erstreckt sich auf sämtliche im ÖAMTC Oberösterreich erforderlichen personellen und sachlichen Einrichtungen und Vorkehrungen. In Angelegenheiten, die die Gesamtheit aller Mitglieder des ÖAMTC betreffen, hat es die Weisungen des ÖAMTC entgegen zu nehmen.

(2) Das Landessekretariat untersteht dem Landesdirektorium, dem auch die Anstellung, Kündigung und Entlassung sowie die Regelung der Dienstverhältnisse einschließlich der Bezüge zukommt. Eine unmittelbare Einflussnahme auf das Landessekretariat steht daher nur dem Landesdirektorium zu.

(3) Der Leiter des Landessekretariats ist der Landesdirektor.

## § 14 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 10 bis maximal 16 Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte nicht aus Ortsgruppen im Sinne des § 8 dieser Statuten stammt. Die Mitglieder des Beirats werden von der Generalversammlung gewählt.



(2) Die Beschlussfähigkeit des Beirats ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind zu Beginn der Sitzung weniger als die Hälfte anwesend, kann über Verfügung des Vorsitzenden eine halbe Stunde nach Beginn der ausgeschriebenen Sitzung eine neue stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Den Vorsitz führt der Präsident oder der Landesdirektor. In dringlichen Fällen können Beiratsbeschlüsse auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden.

(3) Der Beirat ist nach Bedarf einzuberufen, nach Möglichkeit aber zweimal im Jahr. Über die Beiratssitzungen ist unter entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 7 ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder vom Landesdirektor zu fertigen ist. Das Protokoll ist allen Beiratsmitgliedern zuzustellen und gilt als genehmigt, sofern nicht spätestens zwei Wochen vor der nächsten Beiratssitzung schriftlich widersprochen wird. Die Einberufung hat durch den Präsidenten oder den Landesdirektor tunlichst zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Dem Beirat obliegen insbesondere:

- a) die Beratung des Präsidiums und des Landesdirektoriums in Fragen der Wahrnehmung der Vereinszwecke;
- b) die Erarbeitung von Anträgen sowie die Antragstellung an die Generalversammlung und
- c) die Entsendung von Vertretern des Beirats in Sonderausschüsse.

(5) Die Entscheidungen des Beirats erfordern eine Zweidrittelmehrheit der jeweils Anwesenden.

**Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club**  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oeo@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

## § 15 Landessportkommission für den Motorsport in Oberösterreich

(1) Der ÖAMTC Oberösterreich ist aufgrund der ihm von der AMF (Austrian Motorsport Federation) übertragenen und in den "Nationalen Sportgesetzen" festgelegten Befugnisse berechtigt, den Automobil- und Motorradsport in Oberösterreich zu regeln.

(2) In dieser Eigenschaft bestellt der ÖAMTC Oberösterreich die "Landessportkommission für den Motorsport" (LSK), welcher die Leitung und Überwachung des gesamten Motorsports in Oberösterreich obliegt.

(3) Den Vorsitz in der LSK führt der Präsident oder ein von ihm hiezu ernanntes Mitglied.

(4) Die LSK besteht aus vier vom Präsidium ernannten Mitgliedern des ÖAMTC Oberösterreich. Außerdem kann die LSK von den in Oberösterreich bestehenden automobil- und motorsportlichen Vereinigungen bestimmte Vertreter in die LSK kooptieren.

Alle Angehörigen der LSK bedürfen einer Bestätigung durch die AMF des ÖAMTC. Die LSK kann im Bedarfsfall Mitarbeiter des ÖAMTC Oberösterreich mit beratender Stimme heranziehen.

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



(5) Die LSK ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch mindestens zwei ordentliche und ein kooptiertes Mitglied anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die LSK hat ihren Sitz in Linz.

(7) Der ÖAMTC Oberösterreich kann durch Beschluss seines Präsidiums die Ausübung des in Absatz 1 enthaltenen Rechts an einen Dritten delegieren, bleibt aber Repräsentant der Sporthoheit im Land Oberösterreich.

## § 16 Abschlussprüfer

(1) Die ordentliche Generalversammlung des ÖAMTC Oberösterreich wählt auf die Dauer von einem Jahr im Sinne des § 22 VerG 2002 einen Abschlussprüfer, der weder dem Beirat noch dem Landesdirektorium noch dem Präsidium oder dem Schiedsgericht des ÖAMTC Oberösterreich angehören darf. Dem Abschlussprüfer obliegt es, mindestens einmal im Jahr in den ersten drei Monaten des jeweiligen Jahres die Bücher und Rechnungsbelege sowie den Jahresabschluss des ÖAMTC Oberösterreich zu überprüfen. Er hat spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Präsidenten das Überprüfungsergebnis vorzulegen. Weiters hat der Abschlussprüfer der Generalversammlung einen Vorschlag zur Erteilung der Entlastung des Landesdirektoriums und des Präsidiums zu erstatten.

(2) Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt durch die Generalversammlung. Als Abschlussprüfer können beedete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, herangezogen werden. Der Abschlussprüfer hat die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von einem Monat ab Erstellung der Bilanz zu prüfen.

## § 17 Vereinsprüfer

(1) Als Vereinsprüfer werden zwei Personen von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Die Vereinsprüfer legen alljährlich der Generalversammlung einen Bericht über die gelebte Praxis des Vereins vor. Insbesondere prüfen und berichten sie über das Zusammenwirken der Vereinsorgane; die Einhaltung der Regeln für Eigengeschäfte, die Beziehungen des Vereins zu seinen Mitgliedern, die Einhaltung der Unvereinbarkeitsvorschriften sowie allgemeiner Richtlinien, die sich der Verein selbst auferlegt hat. Die Bereiche, die der Abschlussprüfer prüft, sind nicht Gegenstand der Prüfung der Vereinsprüfer; sehr wohl überprüfen sie aber, ob der Abschlussprüfer neben seinem Prüfbericht auch einen Management Letter, der Hinweise auf Schwachstellen im Verein enthält, vorgelegt hat.

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oeo@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



## § 18 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 VerG. Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Schiedsrichtern, von welchen mindestens ein Schiedsrichter rechtskundig sein muss.

(2) Das Schiedsgericht wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den von ihm bevollmächtigten Vizepräsidenten auf Antrag einer streitenden Partei einberufen. Ein solcher Antrag ist schriftlich mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten. Das Präsidium hat das Recht, nach Bekanntwerden eines Streitfalles die Austragung durch das Schiedsgericht ohne Antrag einer streitenden Partei anzuordnen.

(3) Sämtliche Mitglieder sowie die Ortsgruppen unterwerfen sich in den im Absatz 4 aufgezählten Streitigkeiten dem Schiedsgericht des ÖAMTC Oberösterreich. Das Schiedsgericht des ÖAMTC Oberösterreich entscheidet vereinsintern endgültig.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig und ohne Zulassung einer Berufung:

a) in Streitigkeiten zwischen den Ortsgruppen untereinander sowie zwischen diesen und dem ÖAMTC Oberösterreich, wenn die Ursache aus dem Vereinsverhältnis zum ÖAMTC Oberösterreich entstanden ist;

b) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie zwischen Mitgliedern und dem ÖAMTC Oberösterreich, wenn die Ursache aus dem Vereinsverhältnis entstanden ist;

c) in Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten und sonstiger Vorschriften des ÖAMTC Oberösterreich auf Antrag eines Beteiligten;

d) in Fragen der Unvereinbarkeit von Vereinsämtern auf Antrag des Betroffenen, eines Vereinsorgans oder eines Mitglieds des in Betracht kommenden Vereinsorgans;

e) in allen weiteren Fragen, die aus dem Vereinsverhältnis entspringen und die dem Schiedsgericht vom Präsidium oder Landesdirektorium zugewiesen werden, so beispielsweise über die Aberkennung von Vereinsfunktionen.

(5) Von der Schiedsgerichtsbarkeit sind alle Angelegenheiten ausgenommen, die in den statutengemäßen Wirkungskreis eines sonstigen Vereinsorgans fallen.

(6) Das Schiedsgericht untersucht und entscheidet mit Ausschluss des Rechtsweges in Senaten, die aus den drei von der Generalversammlung gewählten Schiedsrichtern und je einem von jeder streitenden Partei namhaft zu machenden Beisitzer bestehen. Die Senatsmitglieder bestimmen einen der drei Schiedsrichter zum Vorsitzenden. Im Falle der Nichteinigung entscheidet das Los.

(7) Das Schiedsgericht hat über jeden anhängigen Fall möglichst innerhalb von acht Wochen zu entscheiden.

(8) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit und hat seine Beschlüsse schriftlich auszufertigen und zu begründen. Im Übrigen sind für das Verfahren des Schiedsgerichts die allgemeinen Grundsätze der österreichischen Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden.

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oeo@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



## § 19 Sonderausschüsse für besondere Aufgaben

(1) Zur Vorbereitung, Beratung oder Durchführung bestimmter Vereinsangelegenheiten sowie zur Vertretung bestimmter Interessen, wie insbesondere der Mobilität, können durch das Landespräsidium, jeweils zeitlich begrenzt, Sonderausschüsse eingesetzt werden, dies auch unter Beiziehung externer Experten.

(2) Die Mitglieder der Sonderausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter sowie die sonst noch erforderlichen Funktionäre. Über das Ergebnis der Sitzungen der Ausschüsse ist dem Landespräsidium zu berichten.

## § 20 Vermögensrechtliche Verhältnisse

(1) Das Landesdirektorium hat dem Präsidium bis spätestens 31.12. ein Budget für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Das Budget ist vom Präsidium zu genehmigen, das darüber in der Generalversammlung zu berichten hat.

(2) Alle ökonomischen Einrichtungen, Transaktionen und Verpflichtungen des Vereins, seiner ausgelagerten Unternehmungen, seiner Beteiligungen und seiner Unterorganisationen fallen unter die Überwachung durch das Landesdirektorium. Sie sind von diesem zu genehmigen, so nicht die Zuständigkeit anderer (Vereins-) Organe vorgesehen ist.

(3) Anhand des Budgets wird auch der Anteil der Ortsgruppen an den Mitteln des Vereins vom Präsidium festgelegt.

## § 21 Anerkennung der Statuten und Gerichtsstand

(1) Jedes Mitglied des ÖAMTC Oberösterreich unterwirft sich durch seinen Beitritt zum ÖAMTC Oberösterreich den Bestimmungen dieser Statuten, welche unter anderem auch im Internet unter [www.oeamtc.at](http://www.oeamtc.at) veröffentlicht sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) unterwerfen sich die Mitglieder und die Teilorganisationen des ÖAMTC Oberösterreich sowie die angeschlossenen Vereinigungen hinsichtlich vermögensrechtlicher Streitigkeiten dem sachlich zuständigen Gericht in Linz.

## § 22 Auflösung

(1) Die Auflösung des ÖAMTC Oberösterreich kann nur in einer hierfür eigens, spätestens sechs Monate nach dem in der ordentlichen Generalversammlung angenommenen Antrag einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
oea@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00



In dieser außerordentlichen Generalversammlung werden die Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens beschlossen. Die Liquidation erfolgt durch das letzte Landesdirektorium oder durch einen von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit eigens einzusetzenden Liquidationsausschuss.

(2) Bei Auflösung des Vereins gemäß Absatz 1 sind sein gesamtes Vermögen und die ihm sonst zustehenden Rechte, noch vor der Liquidation, längstens aber innerhalb von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss, einem mit dem gleichen Zweck zu gründenden Verein zuzuführen. In den neu zu gründenden Verein, der auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums vor Auflösung des ÖAMTC Oberösterreich in die Wege geleitet wird, werden die Mitglieder des Vereins und der Unterorganisationen übergeleitet. Dieser neu zu gründende Verein ist der Traditionsträger des ÖAMTC Oberösterreich und hat ebenfalls gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO zu sein; er hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(3) Kommt es innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zu einer Gründung eines Vereins nach Absatz 2, so geht das Vermögen des aufzulösenden ÖAMTC Oberösterreich und seiner Unterorganisationen an den ÖAMTC Wien über, wobei dieses Vermögen wiederum ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden muss. Die bisherigen Mitglieder des ÖAMTC Oberösterreich und seiner Unterorganisationen werden in diesem Falle Mitglieder des ÖAMTC in Wien.

(4) Kommt es weder zu einem Vermögensübergang im Sinne des Absatz 2 noch des Absatz 3, so ist bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes das Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

**Oberösterreichischer  
Automobil-, Motorrad-  
und Touring-Club**  
Wankmüllerhofstraße 60  
4021 Linz  
Tel. (0732) 33 33  
Fax DW 44268  
ooe@oeamtc.at  
ZVR 695613693  
DVR 4003212  
UID ATU37912700

Nothilfe Tag & Nacht:  
Pannenhilfe Tel. 120

Schutzbrief-Nothilfe:  
(01) 25 120 00

